

Hinweise zur Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgung; Befreiung von der Biotonne

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin, sehr geehrter Grundstückseigentümer,

soweit Sie beabsichtigen die Biotonne nicht zu benutzen und alle bei Ihnen anfallenden Bioabfälle (hierzu gehören u. a.)

- Kartoffel-, Gemüse-, Salat und Brotreste
- verdorbene Nahrungsmittel
- · rohe und gekochte Speisereste
- Knochen
- Eierschalen
- Milchprodukte
- Kaffeefilter, Tee und Teebeutel
- Nussschalen
- Obstreste, Obstschalen (auch von Citrusfrüchten), Obstkerne
- Blumen- und Pflanzenreste
- Rasen-, Strauch-, Hecken- und Baumschnitt
- Sägemehl, Holzspäne (von unbehandeltem Holz)
- Laub, Nadeln, Moos, Wild- und Unkräuter
- Ernterückstände und Baumrinde

auf Ihrem Grundstück selbst kompostieren, ist folgendes zu beachten:

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwangs an die Biotonne besteht gemäß §8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver nur dann, wenn Sie nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass Sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, tatsächlich **alle** auf Ihrem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe so ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der erzeugte Kompost muss eine zweckentsprechende Verwertung auf dem eigenen Grundstück finden, hierzu ist eine Mindestgartenfläche von 50 m² pro Grundstücksbewohner erforderlich.

Sollten Sie diese Voraussetzungen erfüllen, dann füllen Sie bitte das beigefügte Antragsformular aus. Auf Grundlage Ihrer Angaben sowie einer Besichtigung vor Ort wird dann geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Biotonne erfüllt sind.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Bearbeitung und Einzelfallprüfung des Ausnahmeantrags gemäß §2 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung eine Verwaltungsgebühr von 30,51 € erhoben wird (auch im Falle einer Ablehnung des Befreiungsantrages). Soweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne erteilt wird, erfolgt dies im Übrigen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Welver

Anlage: Rechtsgrundlagen, Auszüge der Satzungsregelungen (siehe Rückseite)